

II-8521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4201/3

1993-01-28

DRINGLICHE ANFRAGE

*der Abgeordneten Scheibner, Dr. Partik-Pablé, Gratzer und Kollegen
 an den Bundesminister für Inneres
 betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Volksbegehrens "Österreich
 zuerst"*

Zu den wesentlichen Eckpfeilern der modernen Demokratie gehören die Instrumente der direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksbefragung und Volksabstimmung. In Österreich legt der Art. 41 Abs. 2 B-VG die verfassungsrechtliche Grundlage für das direktdemokratische Instrument des Volksbegehrens fest. Gemeinsam mit den im Volksbegehrengesetz festgelegten verfahrensrechtlichen Grundsätzen bietet dieser Verfassungsartikel die Basis für die Ausübung dieses Rechtes. In Österreich wurden seit Inkrafttreten des Volksbegehrengesetzes eine ganze Reihe von unterschiedlichen Volksbegehren durchgeführt.

- 1964 ORF-Reform
- 1969 Schrittweise Einführung der 40 Stunden-Woche
- 1969 Abschaffung der 13. Schulstufe
- 1975 Schutz des menschlichen Lebens (Aufhebung der Fristenlösung)
- 1980 Pro-Zwentendorf
- 1980 Anti-Zwentendorf
- 1982 Gegen Bau des Konferenzzentrums
- 1985 Konrad Lorenz (gegen Kraftwerksprojekt Hainburg)
- 1985 Für Verlängerung des Zivildienstes

1986 Anti-Draken
1986 Gegen Abfangjäger
1987 Anti-Privilegien
1989 Zur Senkung der Klassenschülerhöchstzahl
1989 Gegen ORF-Monopol
1991 Auf Volksabstimmung zum EWR-Vertrag

Bei all den oben angeführten Volksbegehren wurde das entsprechende Verfahren mehr oder weniger korrekt eingehalten. Beim jetzt laufenden Volksbegehren tritt zu Tage, daß in Österreich wesentliche Demokratiedefizite bestehen. Schon im Vorfeld dieses Volksbegehrens kam es zu Diffamierungen und massiven Einschüchterungen der österreichischen Bevölkerung.

- *So wurde z.B. in Pensionisten- und Pflegeheimen den Pensionisten der Verlust ihres Pflegeplatzes bei Unterschriftenleistung angedroht.*
- *Gemeindebedienstete wurden informiert, daß die Unterschriften öffentlich einsehbar seien und es deswegen zum Verlust des Arbeitsplatzes bzw. der Gemeindewohnung kommen könnte.*
- *Ähnlich lauteten auch Informationen an die Bediensteten in verschiedenen öffentlichen Krankenhäusern.*
- *In der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Wien wurden von SJ-Funktionären während des Unterrichtes bei Duldung durch die unterrichtenden Lehrkräfte Unterschriften gegen das Volksbegehren gesammelt. Schülerinnen, die sich weigerten zu unterschreiben, mußten sich vor der Klasse rechtfertigen.*
- *Im Bundesrealgymnasium 20, Unterbergergasse, wurde folgendes Deutsch-Schularbeitsthema einer vierten Klasse gegeben. "Ein guter Freund von Dir zeigt für das Anti-Ausländervolksbegehren offen seine Zustimmung und will es auch unterschreiben. Du möchtest es ihm auf jeden Fall ausreden. Stell vielleicht auch SOS-Mitmenschen vor. Schreib ihm einen ausführlichen Brief." Der auf diese Vorgangsweise angesprochene Direktor erklärt, außer an der unkorrekten Bezeichnung, nichts daran aussetzen zu können.*

- *Darüberhinaus wurde von den Lehrern der Volksschule Hetzendorferstraße 138, sowie den Elternvereinsvertretern dieser Schule ein Brief an alle Eltern geschickt, der sich in unqualifizierter Weise gegen das Volksbegehren richtet. Damit mißbrauchen sowohl die Lehrer als auch die Elternvertreter dieser Schule ihre Funktion, um parteipolitische Agitation zu betreiben.*
- *In Schwechat erklärt z.B. Pfarrer Dr. Helmut Plasche während seiner Messe, "wer das Volksbegehren unterschreibt, wird exkommuniziert".*

Aber nicht nur im Vorfeld des Volksbegehrens kam es zu einer in der Zweiten Republik in Österreich beispiellosen Hetzkampagne gegen Bürgerinnen und Bürger, die ihre demokratischen Grundrechte ausüben wollen. Auch in der seit Montag, 25. Jänner 1993, laufenden Eintragungswoche kommt es in vielen Gemeinden permanent zu Verstößen gegen das Volksbegehrensgesetz. Diese Verstöße besitzen zum Teil sogar strafrechtlichen Charakter.

Als Beispiele seien aufgeführt:

In Würmla (NÖ) verkürzt der Bürgermeister willkürlich die Öffnungszeiten (auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr) für die Eintragung und verlegt das Eintragungslokal in die Privatwohnungen seiner Gemeindesekretärinnen.

In der Landeshauptstadt St. Pölten steht den Eintragungswilligen nur 1 (in Worten ein) Eintragungslokal zur Verfügung. In St. Pölten fehlen auch die ortsüblichen Ankündigungen des Volksbegehren betreffend. Diese in St. Pölten praktizierte Vorgangsweise kann als einmalig bezeichnet werden, da bei allen bisherigen Volksbegehren entsprechende Mitteilungen an alle Haushalte gerichtet wurden, und es bei allen bisherigen Volksbegehren mehrere Eintragungslokale gab.

In den Gemeinden Prinzendorf und Hafnerbach (NÖ) befindet sich kein Aushang zur Ankündigung des Volksbegehrens.

In der Gemeinde Straning (NÖ) gibt es keine Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr.

Die Gemeinde Güssing (Bgld.) erteilt auf die telefonische Anfrage, wo sich Eintragungslokale befinden, keinerlei Auskünfte. Die gesetzlichen Öffnungszeiten von Eintragungslokalen werden im Burgenland teilweise überhaupt nicht bzw. nur stark reduziert eingehalten. Beamten kommen ihrer Auskunftspflicht und ihrer Verpflichtung, allfällige Mängel bei der Unterschriftenleistung zu verbessern, nicht nach.

In der Gemeinde Drassmarkt (Bgld.) ist das Eintragungslokal die Privatwohnung des Bürgermeisters.

In der Gemeinde Pilgersdorf (Bgld.) sind die Öffnungszeiten der Eintragungslokale am Freitag nur bis 13.00 Uhr festgesetzt.

Die Gemeinden Lackenhof, Raiding, Unterfrauenhaid verfügen jeweils über ein eigenes Gemeindeamt und einen eigenen Bürgermeister. Dennoch wollte man die Öffnungszeiten der Eintragungslokale abwechselnd in den drei Gemeinden abhalten (z.B. Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 20.00 Uhr in Lackenhof bzw. Mittwoch nachmittags in Raiding etc.)

In der Gemeinde Wiesen (Bgld.) sollte Samstag und Sonntag die Eintragung wechselweise bei verschiedenen Gemeindesekretärinnen in deren Privatwohnungen erfolgen.

In der Gemeinde Kittsee (Bgld.) sollte das Eintragungslokal freitags nur bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

In Kärnten: Eintragungslokale werden an unzugänglichen Stellen errichtet und die Mittagspausen über Stunden ausgedehnt.

Kärnten, Klagenfurt: In der Landeshauptstadt Klagenfurt steht den Eintragungswilligen nur 1 (in Worten ein) Eintragungslokal zur Verfügung.

Kärnten: Kärntner Bürgern, die ihre Unterschrift mittels Stimmkarte außerhalb ihrer Heimatgemeinde leisten wollten, wurde die Stimmkarte weggenommen und ihnen erklärt, damit sei die Angelegenheit erledigt.

Oberösterreich: In der Papierfabrik Steyrermühl (im Besitz der BAWAG) wird nach Auskunft von Arbeitnehmern im Betrieb herumgegangen und gesagt: "Wer das Volksbegehren unterschreibt, fliegt!" Ähnliches wurde auch in einer BAWAG-Filiale in Villach den Bediensteten mitgeteilt.

Oberösterreich: In Oberösterreich wurden gegen FPÖ-Mandatare telefonische Drohungen gerichtet. So wurde einem Funktionär in Vöcklabruck angedroht, falls er die Werbung fürs Volksbegehren nicht unterlasse, "könnte ihm alles mögliche zustoßen".

In der Gemeinde Pucking (Oberösterreich) wurde die Öffnungszeit am ersten Tag der Eintragungsfrist mit 8.00 bis 20.00 Uhr ausgeschrieben. Es war auch ein Beamter bis 20.00 Uhr im Gemeindeamt, allerdings ging der Bürgermeister um 18.00 Uhr nach Hause und sperrte "irrtümlich" die Eingangstüre ab. Eintragungswillige konnten daher nicht mehr ins Gemeindeamt.

In der Gemeinde Wernstein a. Inn (Oberösterreich) wurde ein eintragungswilliger Mandatar (Herr DI. Meditz) auf der Gemeinde gefragt, ob er das Unterstützungsformular für das Privilegien-Volksbegehren mithabe. Auf den Hinweis, daß es sich hier um ein anderes Volksbegehren handelt, wurde der Amtsleiter eingeschaltet, der dieselbe Frage stellte. Nachdem unser Mandatar auf seiner Unterschriftenleistung beharrte, wurde dann zur Verwunderung der Gemeindebediensteten doch eine Eintragungsliste für das Volksbegehren "Österreich zuerst" bereitgelegt. Es hatte dort schon eine Person unterschrieben.

In der Gemeinde Kirchschlag (Oberösterreich) wurde ein Eintragungswilliger mit dem Hinweis, er habe schon für das Privilegien-Volksbegehren unterschrieben, wieder weggeschickt. Diese Vorgangsweise wurde erst abgestellt, als sich einer der FPÖ-Mandatare darüber auf dem Gemeindeamt beschwerte.

Salzburg (Stadt): Bei bisherigen Volksbegehren war pro Stimmbezirk auch jeweils ein Eintragungskiosk eingerichtet. Diesmal wurden nach einem Beschuß des Bezirksschulrates keine Räumlichkeiten in Schulen zur Verfügung gestellt. Dies führte dazu, daß für die 16 Stimmbezirke nur neun Eintragungskioske eingerichtet sind. Damit ergeben sich zum Teil nicht unbedeutliche Anfahrtswege, die vor allem für ältere und gehbehinderte Menschen überaus beschwerlich sind.

Steiermark, Trahütten: Der Bürgermeister verweigert die Öffnung des Eintragungskiosks nachmittags.

In Innsbruck-Pradl (Tirol) üben unfreundliche Beamte im Eintragungskiosk moralischen Druck auf Unterschriftenleistende aus und geben darüber hinaus falsche Auskünfte. Von diesen Beamten werden Ausweise nicht anerkannt, Wähler nach Hause geschickt und auch beflektelt.

Tirol, Innsbruck: Bei 6 von 13 Eintragungskiosken wurden mit Superkleber die Schließfächer ruiniert. Deswegen konnten die Türen zu den Eintragungskiosken nur mit Hilfe des Schlüsseldienstes geöffnet werden. Während der Arbeiten des Schlüsseldienstes konnten natürlich keine Unterschriften zur Unterstützung des Volksbegehrens geleistet werden.

In der Gemeinde Steinberg (Tirol) sind Dienstag, Donnerstag, Samstag, Sonntag die Eintragungen beim Bürgermeister zu Hause zu leisten.

In der Gemeinde Uders (Tirol) wurden Wähler mit dem Argument nach Hause geschickt, daß sie das Volksbegehren nicht mehr unterschreiben müssen, da sie schon die Unterstützungsersklärung für das Anti-Privilegien-Volksbegehren unterschrieben haben.

In Feldkirch (Vbg.) findet eine fortlaufende Numerierung der eingetragenen Unterstützungsersklärungen nicht statt, was zur Folge haben kann, daß Listen unterschlagen werden.

In Wolfurt (Vbg.) werden Mahnwachen vor dem Eintragungslokal abgehalten.

In der Gemeinde Damüls (Vbg.) sollten die Eintragungen jeden Tag während der üblichen Dienststunden im Gemeindeamt bzw. nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.

Wien, 2. Bezirk, Heinestraße 43: Das Eintragungslokal befindet sich in einem SPÖ-Parteiheim. Eintragungswillige müssen über die Gegensprechanlage Kontakt mit dem Beamten aufnehmen und werden erst danach in das Eintragungslokal gelassen. Dariüber hinaus ist die Glastüre dieses Parteiheimes verschlossen, kann aber durch einen behindertengerechten Schalter geöffnet werden, was dazu führt, daß Nichtbehinderten der Zugang unmöglich ist.

Wien, 8. Bezirk, Josefstädterstraße 10 - 12: Stimmkartenwähler läßt man nicht unterschreiben und verweist sie an andere Eintragungslokale.

Wien, 10. Bezirk, Eintragungslokal Wendtstattgasse 5: Denkbar schlechte Erreichbarkeit des Eintragungslokals für ältere Menschen. Öffentliche Verkehrsmittel mehr als einen Kilometer entfernt. Als geradezu behindertenfeindlich muß die Tatsache gewertet werden, daß sich das Eintragungslokal im 3. Stock befindet. Unmittelbar vor dem Eintragungslokal befindet sich eine Ausstellung von Schülerarbeiten, die sich gegen unser Volksbegehren richtet.

Wien, 12. Bezirk, Schönbrunnerstraße 44: Gegenüber dem Amtshaus (Eintragungslokal) wurde ein Container aufgestellt mit der Aufschrift: "Sie können auch bei uns unterschreiben" - und das ohne Einschreiten der Behörde!

Wien, 12. Bezirk, Schönbrunnerstraße 259: Das Eintragungslokal befindet sich im zweiten Stock, der Aufzug wurde gesperrt, kann jedoch von Hausarbeitern benutzt werden. Auf Ersuchen eines Gehbehinderten, diesen Aufzug mitbenutzen zu können, wurde ihm von einem Hausarbeiter hämisch mitgeteilt, daß diese Woche der Aufzug fürs Volk gesperrt ist.

Wien, 13. Bezirk, Bezirksamt: Mangelnde Auskunftsbereitschaft der Beamten und schlechte Ausschilderung.

Wien, 14. Bezirk, Eintragungslokal Flötzersteig 115: Im Haus des Eintragungskalals befindet sich ein Stand mit Unterschriftenliste und Mitarbeitern von "SOS-Mitmensch", damit befindet sich dieser Stand innerhalb der Verbotszone.

Wien, 15. Bezirk, Eintragungslokal Gasgasse 8-10: Stimmkartenwähler werden in andere Eintragungskalale geschickt.

Wien, 16. Bezirk, Eintragungslokal Richard Wagner-Platz 14: Neben Falschauskünften durch Magistratsbeamte werden vor dem Eintragungslokal Eintragungswillige fotografiert und gefilmt.

Wien, 17. Bezirk, Magistrat am Elterleinplatz 2, Zimmer 112: Eine Magistratsangestellte erklärt: "Wenn Sie dieses Volksbegehren unterschreiben, könnte es durchaus sein, daß Ausländer in die Liste Einsicht nehmen. Dies könnte zur Folge haben, daß diese einbrechen oder das Haus anzünden.

Wien, 20. Bezirk, Magistrat Brigitteplatz: Beim Eingang hängt ein Schild, mit dem Hinweis: "Privilegien-Volksbegehren, 3. Stock". Man legt den Leuten eine Liste für Unterstützungsunterschriften aus der NFZ vor zum Anti-Privilegien-Volksbegehren. Auf Nachfrage, ob das das Volksbegehren "Österreich zuerst" ist, wird gesagt, es sei hiermit alles unterschrieben, was dazu notwendig ist.

Die größte Behinderung für Bürger stellt natürlich der Nichtaushang bzw. die vorzeitige Entfernung der amtlichen Aushänge dar. Dadurch weiß der Eintragungswillige nicht, wo sich sein Eintragungslokal befindet.

Teilweise werden fingierte Bescheide des Bundesministeriums für Inneres mit der Information, daß das Volksbegehren abgesagt sei bzw. daß man mit der Unterschriftenleistung offiziell als Ausländerfeind gemäß Art. 1 Rassendiskriminierungsverbotsgesetz bzw. als Faschist gemäß § 3 Verbotsgebot und Fremdenhasser gemäß § 14 Menschenrechtskonvention, deklariert sei.

Weiters kommt es zu Flugzettelverteilungen, wonach ins Wahllokal zur Unterschriftenleistung der Staatsbürgerschaftsnachweis, der ordentliche Beschäftigungsnachweis, Leumundszeugnis, Schulabschlußzeugnis zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, 120,-- Schilling Stempelmarken pro Unterschrift, Impfkarre und ärztliches Attest zur Wahrung der Volksgesundheit (evtl. psychologisches Gutachten zur Feststellung ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Verträglichkeitsgrenzen) mitzubringen sein.

Vielfach fehlt in den Eintragungslokalen der Text des Volksbegehrens, was gegen § 9 Abs.1 Volksbegehren-Gesetz verstößt.

Alle diese aufgezeigten Zwischenfälle sind nur ein kleiner Querschnitt jener Vorkommnisse, mit denen österreichische Bürgerinnen und Bürger seit dem 25. Januar 1993 konfrontiert sind. Bürgerinnen und Bürger, die lediglich ihre demokratischen Grundrechte

ausüben wollen, werden in dieser beispiellosen Art und Weise schikaniert. In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, daß derartiges hierzulande letztmalig von den Vertretern des NS-Regimes gegen jene Mitbürger inszeniert wurde, welche 1938 erklärtermaßen in der Volksabstimmung über den sogenannten "Anschluß" gegen die Einverleibung Österreichs in das Dritte Reich aufgetreten sind.

Das zuständige Bundesministerium für Inneres ist seit Beginn der Eintragungswoche nicht in der Lage, die oben angeführte Fülle an Gesetzesbrüchen hintanzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß jene österreichischen Bürgerinnen und Bürger, ihre Unterschrift für das Volksbegehren "Österreich zuerst" auch tatsächlich leisten können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

Dringliche Anfrage:

1. *Sind Ihnen die oben angeführten Verletzungen des Volksbegehrungsgesetzes in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien bekannt? Wenn ja, was unternehmen Sie dagegen?*
2. *Wie gedenken Sie Vorfälle wie in Innsbruck (ruinierte Türschlösser bei den Eintragslokalen) zu verhindern? Werden Sie die Öffnungszeiten in den vom Superkleberattentat betroffenen Eintragslokalen verlängern?*
3. *Was werden Sie gegen Veranstaltungen wie in Feldkirch (Mahnwache vor dem Eintragslokal) unternehmen?*
4. *Haben Sie Absicht, das Eintragslokal Heinestraße 43 im 2. Bezirk, das sich in einem SPÖ-Parteiheim befindet, verlegen zu lassen?*

5. *Werden Sie Schritte setzen, um den Aufzug im Eintragungslokal Schönbrunnerstraße 259 im 12. Bezirk z.B. für gehbehinderte Eintragungswillige benützbar zu machen?*
6. *Was werden Sie gegen fingierte Bescheide und Kundmachungen, in denen behauptet wird, das Volksbegehren sei abgesagt worden, oder in denen völlig unzutreffende Behauptungen bezüglich der Mitnahme von Dokumenten zur Unterschriftsleistung aufgestellt werden, unternehmen?*
7. *Werden Sie eine Erklärung abgeben, in der Sie ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Eintragungslisten weder von Staatspolizei noch von sonstigen Dritten eingesehen werden können?*
8. *Was gedenken Sie gegen die Vorgänge in Wien 20., Brigitteplatz 10, zu unternehmen und in welchen anderen Bundesländern und Gemeinden wurden eintragungswilligen Bürgern Unterschriftenlisten für das Antiprivilegien-Volksbegehren vorgelegt?*
9. *In welchen weiteren Gemeinden und Bezirken ist es seit Beginn der Eintragungswoche zu Unregelmäßigkeiten und Behinderungen bei den Unterschriftenleistungen gekommen?*
10. *Welche Anzahl von Stimmberchtigten ist in den oben angeführten Gemeinden und Bezirken von Behinderungen bei der Unterschriftenleistung betroffen?*
11. *Wieviele Eintragungslokale, aufgeschlüsselt nach Bundesländer und Bezirken, gibt es im Vergleich zu den oben angeführten Volksbegehren? (Es wird eine detaillierte Gegenüberstellung mit den seit 1964 durchgeführten Volksbegehren verlangt.)*

12. *Sind Sie auch der Auffassung, daß durch diese Vorkommnisse gegen das geltende Volksbegehrensgesetz und die damit im Zusammenhang stehenden subsidiäre Anwendung der Nationalratswahlordnung verstoßen wurde?*

13. *Bei der Stimmenauszählung vom Antiprivilegien-Volksbegehren 1987 wurden alle Unterschriften, die zum Beispiel nicht deutlich auch den Vornamen umfaßten, die im Rahmen der Adresse anstelle der Ortsbezeichnung die Postleitzahl beinhalteten, die - auch in ganz kleinen Orten - neben der Straßenbezeichnung nicht auch die Hausnummer aufwiesen oder anstelle des vollen Geburtsdatums nur das Geburtsjahr enthielten, rigoros aus den Listen herausgestrichen. Dies, obwohl die Unterschreibenden ja an Hand der Wählerverzeichnisse sowie durch ihre Ausweisleistung eindeutig identifiziert worden waren und eine mißbräuchliche Stimmabgabe daher vollkommen ausgeschlossen werden konnte. Durch diese Streichungen wurde der Wählerwille bewußt und eindeutig verfälscht.*

Wie oben angeführt, verhalten sich Beamte in den Eintragungslokalen nicht dem § 10 Abs. 4 Volksbegehren-Gesetz entsprechend, wonach sich die Eintragungsbehörde im Beisein des Stimmberechtigten von der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern hat.

Aus dem oben Angeführten stellt sich die Frage, ob Sie bei dem Volksbegehren "Österreich zuerst" die gleiche Vorgangsweise wie bei dem Antiprivilegien-Volksbegehren 1987 bezüglich der Stimmenauszählung anwenden werden? Wie gedenken Sie auf nachgewiesene Fehlleistungen der Eintragungsbehörde in diesem Zusammenhang zu reagieren?

14. *Haben Sie in Kenntnis der verfahrensmäßigen Unzulänglichkeiten beim Antiprivilegien-Volksbegehren 1987 an die mit der Eintragung befaßten Behörden eine*

Weisung gerichtet, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Manuduktionspflicht der Beamten im Eintragungskontor?

- a) Wenn nein, warum wurde von Ihnen keine diesbezügliche Weisung erteilt?***
- b) Wenn ja, warum kommt es dennoch immer wieder zu Fehlleistungen in diesem Bereich?***

15. *Die oben angeführten Abstimmungsbehinderungen erfüllen in vielen Bereichen die Tatbestandsmäßigkeit der §§ 262, 263 und 264 Strafgesetzbuch. In welchen Fällen haben Sie in diesem Zusammenhang bereits von Amts wegen Strafanzeige bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft erhoben?*